
Richtlinien

des Landkreises Lörrach zur Förderung integrativer Betreuung von besonders förderungsbedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen / Inklusionsgruppen

Stand August 2021

(RL-IN-Gruppen)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Förderumfang einer Inklusionsgruppe	2
2. Verfahren zur Einrichtung einer Inklusions-Gruppe	2
3. Voraussetzungen	2
4. Verfahren und Feststellung des Förderbedarfs	2
5. Begleitunterstützung	3
6. Förderplanung	3
7. Fortbildungen	3
8. Leistungsdauer	3
9. Qualitätsprüfung	4
10. Inkrafttreten	4

Präambel

Die gemeinsame Förderung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung hat im Landkreis Lörrach einen hohen Stellenwert. Sie bildet die Grundlage für ein gutes Miteinander der Menschen, nur dadurch kann Vielfalt positiv wirken.

Zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen in Regelkindertageseinrichtungen – unabhängig von der Art der Behinderung – fördert der Landkreis Lörrach Inklusionsgruppen in Kindertageseinrichtungen.

Der Landkreis behält sich vor, diese Richtlinie entsprechend nach Bedarf anzupassen und fortzuschreiben.

1. Förderumfang einer Inklusionsgruppe

Der Landkreis gewährt zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei Gruppen -unter Berücksichtigung der Bewilligungskriterien- einen gedeckelten Personalkostenzuschuss von 75% der jährlichen Personalgesamtkosten. Der Zuschuss orientiert sich hierbei an eine pädagogische Fachkraft nach §7 KiTaG, Tarifstufe SuE Entgeltgruppe 8b, Stufe 3 und wird jährlich an die Tarifentwicklung angepasst.

2. Verfahren zur Einrichtung einer Inklusions-Gruppe

Nach Abstimmung in der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung beantragt die Stadt bzw. die Gemeinde beim Sachgebiet Eingliederungshilfe SGB IX (EGH) die Einrichtung einer Inklusionsgruppe in der von der Kommune vorgeschlagenen Kindertageseinrichtung. Die EGH prüft gemeinsam mit der SST PSK (Stabsstelle Planung, Koordination & Steuerung) den Bedarf für den entsprechenden Standort.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrages erklärt die Stadt bzw. Gemeinde, Kindern mit Behinderungen/Teilhabeeinschränkungen vorwiegend Plätze in Inklusionsgruppen anzubieten, um Einzelintegrationen in anderen Regelgruppen zu vermeiden.

3. Voraussetzungen

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat nachzuweisen, dass

- die Ausstattung der Kindertageseinrichtung die Betreuung von Kindern mit Behinderung/ Teilhabeeinschränkungen sowohl konzeptionell als auch räumlich leisten kann.
- die entsprechende Gruppe für maximal 20 Kinder konzipiert ist.
- in dieser Gruppe keine Kinder unter 3 Jahren betreut werden. Es sei denn, diese sind selbst von einer Behinderung/Teilhabeeinschränkung betroffen.
- die eingestellte pädagogische Fachkraft mindestens 20 Stunden wöchentlich direkt mit den betroffenen Kindern arbeitet.
- in der Gruppe mindestens 3 und höchstens 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden.

Im Einzelfall ist es möglich, eine gruppenübergreifende Betreuung in mehreren Gruppen durch die für die Belange der Inklusion eingesetzte Fachkraft zu realisieren. Dies ist zuvor mit der Eingliederungshilfe abzustimmen.

4. Verfahren und Feststellung des Förderbedarfs

Entscheiden sich die Eltern nach einer Beratung für Leistungen zur Inklusion in der KiTa oder für die Förderung in einer Inklusionsgruppe, so unterstützt das Sachgebiet Eingliederungshilfe die Eltern bei der erforderlichen Antragstellung.

Die Eltern legen dem Antrag zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs folgende Unterlagen vor:

- schriftlicher Antrag auf Eingliederungshilfe SGB IX
- Stellungnahme der Kindertageseinrichtung
- Heilpädagogische, medizinische und/oder sonderpädagogische Berichte, falls vorhanden

Ein Beobachtungsprotokoll oder Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Prüfung eines Bedarfes für das Kind.

Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung über die Leistungsvoraussetzungen einer Unterstützung durch das SGB IX oder des SGB VIII. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigungen des jeweiligen Kindes (ggf. unter Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI-BW). Die Ergebnisse werden bei Vorliegen des Einverständnisses der Eltern in der KiTa im Rahmen einer Gesamtplankonferenz vorgestellt.

In der Teilhabe- und Gesamtplanung hat die KiTa darzulegen, welcher Förderbedarf bei dem jeweiligen Kind mit Behinderung besteht, wie dieser realisiert werden soll und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der KiTa erreicht und gesichert werden sollen.

5. Begleitunterstützung

Zur gelingenden Inklusion in der Gruppe der Kindertageseinrichtung wird für jedes Kind mit festgestellten Teilhabebeeinträchtigungen über einen Dienst, dessen Leistung im Rahmen einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 123 SGB IX beschrieben ist, eine Prozessbegleitung geleistet.

Diese beinhaltet die Förderplanung und Fortschreibung der Förderplanung, sowie die Beratung und Unterstützung des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung.

6. Förderplanung

Spätestens 3 Monate nach Beginn der Förderung, ist für alle betroffenen Kinder ein Förderplan vorzulegen. Wird ein entsprechender Förderplan nicht vorgelegt, hat dies u.U. zur Folge, dass die Zuwendung zurückgefordert wird.

7. Fortbildungen

Inklusion kann nur dort gelingen, wo sich die Einstellung als *Geist des Hauses* in der jeweiligen Kindertageseinrichtung etabliert. Um diesen Leitgedanken zu fördern und zu unterstützen, wird hier auf die Fortbildungsangebote des Projektes *Alle dabei - wir für die Kinder im Landkreis Lörrach* verwiesen.

Die Inklusionskraft hat sich jährlich an mindestens **einem** Angebot dieses Weiterbildungskonzeptes zu beteiligen.

Der Kindergartenträger unterstützt dies. Gesonderte Bedarfe an Themen kann der Kindergarten(-träger) dem Landkreis melden.

8. Leistungsdauer

Die Leistung wird grundsätzlich nach den individuellen Bedarfen für jeweils ein Kindergartenjahr bewilligt und jährlich überprüft. Enthält die Leistung keine Bestandteile, die der Veränderung unterworfen sind, so kann diese für die Dauer des Besuchs der KiTa gewährt werden.

Die Förderung endet grundsätzlich mit Beginn der Schulpflicht oder nach Ablauf der Rückstellung vom Schulbesuch.

9. Qualitätsprüfung

Zur Reflexion, ob die gesteckten Ziele erreicht werden, ist die Teilhabe- und Gesamtplanung regelmäßig, mindestens einmal pro Kindergartenjahr, fortzuschreiben. Die Prüfung der Qualität in den Einzelfällen erfolgt durch die Bewertung des Förderplanberichtes.

Für Leistungserbringer gelten die Prüfungsregelungen des SGB IX und dem SGB VIII mit den dazu ergangenen Bestimmungen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und löst die bisherige vom 26.07.2016 ab.

Doppelförderungen nach Projektförderrichtlinien und den neuen Inklusionsrichtlinien sind nicht möglich.

Doppelförderungen einzelner Kinder über die Sprachförderung des Landes sind anzuzeigen. In diesem Fall ist abzuwägen, ob eine zusätzliche Förderung im Rahmen der Inklusionsrichtlinien erforderlich ist.